



## Newsletter 01/17

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

wir wünschen allen Lesern unseres Newsletters ein erfolgreiches Gefahrgut- und Gefahrstoffjahr 2017.

Auch in diesem Jahr werden wir wieder für Sie auf aus unserer Sicht wichtige Änderungen und Neuerungen hinweisen, die Ihnen dabei helfen sollen, Ihren Alltag rechtssicherer zu bewältigen. Wie bereits im vergangenen Jahr, bitten wir Sie ausdrücklich darum, durch Ihre konstruktive Kritik zur weiteren Verbesserung dieses Newsletters beizutragen.

Wir haben unser Kompaktwissen zum GHS in 3. Auflage veröffentlicht. Zum Preview geht es [hier](#). Bei Interesse fragen Sie uns an. Auf geht's ins neue Jahr 2017!

Ihr GBK-Newsletterteam

### Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

### Europa und Global

#### Berichtigung CLP-Verordnung

Im Amtsblatt der Europäischen Union L 349/1 vom 21.12.2016 findet sich die Berichtigung der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008). Inhaltlich werden Übersetzungen verschiedener H-, P- und EUH-Sätze korrigiert als Verordnung (EU) Nr. 2016/918) vom 18.10.2016, in der insbesondere der Wortlaut des P282 berichtigt wird. Wichtig ist, dass gemäß Artikel 30 Abs. 2 der CLP-Verordnung Kennzeichnungsetiketten bis zum 21.06.2018 zu aktualisieren sind. Zum Verordnungstext geht es [hier](#).

#### Weitere Beschränkung von Bisphenol A im Amtsblatt veröffentlicht

Nachfolgende Beschränkung von Bisphenol A wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht und wird in den Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen. Die Verordnung ist am 02.01.2017 in Kraft getreten.

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird der folgende Eintrag eingefügt:

„66. Bisphenol A CAS-Nr.: 80-05-7 EG-Nr.: 201-245-8	Darf in Thermopapier in einer Konzentration von $\geq 0,02$ Gew.-% nach dem 2. Januar 2020 nicht in Verkehr gebracht werden.“
---	---

#### Aerosolverpackungen - Richtlinie EU/2016/2037

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 22.11.2016 unter L 314/11 findet sich die Richtlinie (EU) 2016/2037 der Kommission vom 21. November 2016. Sie ist überschrieben als Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates bezüglich des höchsten zulässigen Drucks von Aerosolpackungen und zur Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Zum Text der Richtlinie geht es [hier](#). Die Richtlinie muss allerdings noch in deutsches Recht umgesetzt werden.

## **Newsletter 01/17**

### **32. Sitzung des UN SCEGHS**

Vom 7.- 9. Dezember 2016 fand in Genf die 32. Sitzung des Sub-Committee of Experts on the Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals statt. Zum Bericht der Sitzung geht es hier: [Report 32<sup>nd</sup>session](#)

Ein wichtiges Ergebnis ist die Verabschiedung des Beispiels für die Kennzeichnung kleiner Verpackung mit „multilingual fold out label“, die damit für zulässig erklärt wurden. Zu den Ergebnissen geht es [hier](#).

### **Notrufnummer für Australien**

Im Code of Practice „PREPARATION OF SAFETY DATA SHEETS FOR HAZARDOUS CHEMICALS“ von Safe Work Australia wird auf die Verwendung einer australischen Notrufnummer in Punkt 1.4. des SDS verwiesen.

<b>Emergency phone number</b>	<p>The SDS must include Australian emergency contact information. The emergency information available through this service should be available outside of working hours.</p> <p>If an emergency information service or Poisons Information Centre phone number is provided in the SDS, this arrangement should be confirmed with the service beforehand and copies of the SDS should be provided to them.</p>
-------------------------------	---

Mit der GBK-EMTEL decken wir auch diese Anforderung für Sie ab. Bei Bedarf können Sie über uns die Notrufnummer für den australischen Markt erwerben. Die Annehmlichkeiten eines deutschen Ansprechpartners bleiben Ihnen erhalten. Unser Mitarbeiter Thomas Jost ([thomas.jost@gbk-ingelheim.de](mailto:thomas.jost@gbk-ingelheim.de)) steht Ihnen zur Beantwortung Ihrer Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

### **Süd Korea**

In Süd-Korea ist das "Gesetz zur Registrierung und Bewertung chemischer Stoffe" (abgekürzt AREC, jetzt besser bekannt als K-REACH) verabschiedet. Das koreanische Chemikalieninventar oder die Liste wird häufig als (K) ECI oder ECL abgekürzt. Das ECL ist unter K-REACH nach wie vor relevant, da es die Grundlage für die Identifizierung einer Priority External Chemicals List (PECL) für die Registrierung bestehender Chemikalien bildet. Die erste ECL wurde veröffentlicht und enthält über 500 Stoffe (einschließlich Polymere) hergestellt oder importiert in Mengen von 1,0 Tonnen oder mehr pro Jahr. ECL-Stoffe müssen bis zum 30. Juni 2018 registriert werden. Die Liste wird alle 3 Jahre aktualisiert.

Neue Chemikalien (nicht auf der ECL) müssen nach den jährlichen Mengen registriert werden, die hergestellt oder importiert werden. Für Stoffe (PECL oder neue oder Polymere) hergestellt in Mengen > 0,1 - <1 Tonne wird die Registrierungspflicht ab dem 1. Januar 2020 durchgesetzt werden. Im Detail:

Neue Chemikalien: Aktuelles Tonnagebandsystem

- <1,0 ton: geringe Volumenregistrierung, d.h. Testdaten sind nicht zwingend erforderlich.
- 1 - <10 ton
- 10 - < 100 ton
- 100 - < 1,000 ton
- ≥1,000 ton

Neue Chemikalien: Tonnagebandsystem ab Januar 2020

- <0,1 ton: geringe Volumenregistrierung, d.h. Testdaten sind nicht zwingend erforderlich.
- 0.1-<1.0 ton
- 1-<10 ton

## Newsletter 01/17

- 10-<100 ton
- 100 -< 1,000 ton
- $\geq$ 1,000 ton

### Vietnam

Vietnam plant ein nationales Chemikalieninventar sowie ein neues Substanz-Notifizierungssystem zu erstellen. Der Entwurf des Inventars, der im September 2016 veröffentlicht wurde, ist [hier](#) abrufbar.

### Gefahrstoffe

#### ECHA Call for Evidence zu den Einträgen 27 (Nickel) und 50 (PAK) des Anhangs XVII

Die ECHA informiert in ihren E-News über zwei neue „Call for Evidence“ zu Leitlinienentwürfen zu den Einträgen 27 (Nickel) und 50 (PAK) des Anhangs XVII.

##### 1. Nickel und seine Verbindungen (CAS-Nr. 7440-02-0)

Subject of the call:

*"Call for comments on the proposed guideline on the articles intended to come into direct and prolonged contact with the skin in relation to restriction entry 27 of Annex XVII to REACH: Nickel and its compounds"*

##### 2. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) (mehrere CAS-Nummern)

Subject of the call:

*"Call for comments on the proposed guideline on articles falling within the scope of restriction entry 50 of Annex XVII to REACH: Polycyclic organic hydrocarbons in articles supplied to the general public"*

Weitere Details zu den Konsultationen inklusive Entwürfe der Leitlinien finden sich [hier](#).

#### Vier Stoffe in die Kandidatenliste aufgenommen

Die ECHA hat vier weitere Stoffe in die Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren unter REACH aufgenommen. Zur Kandidatenliste geht es [hier](#). Für diese Stoffe bestehen damit ggf. Informationspflichten für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber ihren Kunden und Verbrauchern, wenn die Konzentration des SVHC über 0,1 % liegt (vgl. Art. 33). Es bestehen außerdem ggf. Informationspflichten für Hersteller/Importeure von solchen Erzeugnissen gegenüber der ECHA gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3.

Für SVHC müssen außerdem Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 erstellt werden; wenn SVHC als Komponenten in Gemischen in Konzentrationen von mindestens 0,1% vorkommen, sind ggf. entsprechende Angaben im Kapitel 3.2 des Sicherheitsdatenblatts erforderlich.

	Substance name	EC number	CAS number	Reason for inclusion	Examples of use(s)
1	4,4'-isopropylidenediphenol (bisphenol A; BPA)	201-245-8	80-05-7	Toxic for reproduction (Article 57c)	Manufacture of polycarbonate, epoxy resins and chemicals; hardener in epoxy resins
2	Nonadecafluorodecanoic acid (PFDA) and its	206-400-3	335-76-2	Toxic for reproduction (Article 57c) PBT (Article 57d)	Lubricant, wetting agent, plasticiser and corrosion inhibitor
	sodium and	-	3830-45-3		
	ammonium salts	221-470-5	3108-42-7		

**Newsletter 01/17**

3	<i>p</i> -(1,1-dimethylpropyl)phenol	201-280-9	80-46-6	Equivalent level of concern having probable serious effects to environment (Article 57f)	Manufacture of chemicals and plastic products
4	4-heptylphenol, branched and linear [substances with a linear and/or branched alkyl chain with a carbon number of 7 covalently bound predominantly in position 4 to phenol, covering also UVCB- and well-defined substances which include any of the individual isomers or a combination thereof]	-	-	Equivalent level of concern having probable serious effects to environment (Article 57f)	Manufacture of polymers; formulation into lubricants

Die ECHA plant ein Dossier für Ethylendiamin als SVHC wegen seiner atemwegssensibilisierenden Eigenschaften bis zum 07.08.2017 zu erstellen. Zu den aktuellen Dossiers geht es [hier](#).

Name	EC Number	CAS Number	Dossier intended by	Notification of intention	Expected date of submission	Scope	
Ethylenediamine	203-468-6	107-15-3	ECHA	21/12/2016	07/08/2017	Respiratory sensitiser	<a href="#">Details</a>
4,4'-isopropylidenediphenol (bisphenol A; BPA)	201-245-8	80-05-7	France	08/02/2016	07/02/2017	ED	<a href="#">Details</a>
Perfluorohexane-1-sulphonic acid and its salts	-	-	Sweden	02/12/2016	07/02/2017	PBT	<a href="#">Details</a>

Der ECHA Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC –Committee for Risk Assessment) hat auf seiner Sitzung (RAC-39; 28. November – 9. Dezember 2016) Positionen für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von 11 Stoffen verabschiedet:

- 1-vinylimidazole
- Colecalciferol (cholecalciferol, vitamin D3)
- Mesosulfuron-methyl; methyl 2-[[[(4,6-dimethoxypyrimidin-2-yl)carbamoyl] sul-famoyl]-4-[[[(methylsulfonyl)amino]methyl]benzoate
- Potassium permanganate
- Propane-1,2-diol
- Propiconazole (ISO); (2*RS*,4*RS*;2*RS*,4*SR*)-1-[[2-(2,4-dichlorophenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl]methyl]-1*H*-1,2,4-triazole; Propiconazole (ISO)
- Reaction mass of 1-[2-(2-aminobutoxy)ethoxy]but-2-ylamine and 1-([2-(2-aminobutoxy)ethoxy]methyl)propoxy)but-2-ylamine ("XTJ-568")
- Sodium methyl [(4-aminophenyl)sulphonyl]carbamate; sodium methyl (EZ)-sulfanilylcarbonimidate; asulam-sodium
- Spirodiclofen (ISO); 3-(2,4-dichlorophenyl)-2-oxo-1-oxaspiro[4.5]dec-3-en-4-yl 2,2-dimethylbutyrate]
- Thifensulfuron-methyl (ISO); methyl 3-(4-methoxy-6-methyl- 1,3,5-triazin-2-yl)carbamoylsulfamoyl)thiophene-2-carboxylate
- Tris(2-ethylhexyl) 4,4',4''-(1,3,5-triazine-2,4,6-triyltriimino)tribenzoate (Uvinul ® T 150)

Die Positionen werden nun der EU-Kommission zur Aufnahme in eine ATP vorgeschlagen. Zu den Sitzungsprotokollen des RAC geht es [hier](#) und die Positionen des RAC zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung der einzelnen Stoffe finden Sie [hier](#).

## Newsletter 01/17

### Current Consultations

Die ECHA hat folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung veröffentlicht:

- 2,2'-methylenebis(6-(2H-benzotriazol-2-yl)-4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol) (EC 403-800-1; CAS 103597-45-1)
- carboxin (ISO); 2-methyl-N-phenyl-5,6-dihydro-1,4-oxathiine-3-carboxamide; 5,6-dihydro-2-methyl-1,4-oxathiine-3-carboxanilide (EC 226-031-1; CAS 5234-68-4)
- dibutylbis(pentane-2,4-dionato-O,O')tin (EC 245-152-0; CAS 22673-19-4)
- metaflumizone (ISO); (EZ)-2'-[2-(4-cyanophenyl)-1-( $\alpha,\alpha,\alpha$ -trifluoro-m-tolyl)ethylidene]-[4-(trifluoromethoxy)phenyl]carbanilohydrazide E and Z isomers (EC - ; CAS [1] 139968-49-3; [2] 852403-68-0)
- 2-phenylhexanenitrile (EC 423-460-8; CAS 3508-98-3)
- disodium 4-amino-6-((4-((4-(2,4-diaminophenyl)azo)phenylsulfamoyl)phenyl)azo)-5-hydroxy-3-((4-nitrophenyl)azo)naphthalene-2,7-disulfonate (EC 421-880-6; CAS 201792-73-6)
- Ethanol, 2,2'-iminobis-, N-(C13-15-branched and linear alkyl) derivs (EC 308-208-6; CAS 97925-95-6)
- nickel bis(sulfamidate); nickelsulfamate (EC 237-396-1; CAS 13770-89-3)

Die offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden Sie [hier](#).

### Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgt nach Überprüfung des Berichts.

- Trimethoxyvinylsilane (EC 220-449-8; CAS 2768-02-7)
- 5-fluoro-1,3-dimethyl-N-[2-(4-methylpentan-2-yl)phenyl]-1H-pyrazole-4-carboxamide; penflufen (EC - ; CAS 494793-67-8)
- 2-[4-(4-chlorophenoxy)-2-(trifluoromethyl)phenyl]-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)propan-2-ol (EC - ; CAS 1417782-03-6)
- thiophanate-methyl (ISO); dimethyl (1,2-phenylenedicarbamothioyl)biscarbamate (EC 245-740-7; CAS 23564-05-8)
- Formic acid (EC 200-579-1; CAS 64-18-6)
- 2-butanone oxime; ethyl methyl ketoxime; ethyl methyl ketone oxime (EC 202-496-6; CAS 96-29-7)
- Citric acid (EC 201-069-1; CAS 77-92-9)

### Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- azoxystrobin (ISO); methyl (2E)-2-(2-{[6-(2-cyanophenoxy)pyrimidin-4-yl]oxy}phenyl)-3-methoxyacrylate (EC - ; CAS 131860-33-8)
- Glyoxylic acid (EC 206-058-5; CAS 298-12-4)
- 2-phenoxyethanol (EC 204-589-7; CAS 122-99-6)

### Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- 3-decen-2-one (EC 235-059-0; CAS 10519-33-2)

### Beschränkung von Perfluorooctansäure (PFOA)

Am 07.12.2016 hat der REACH-Regelungsausschuss der Beschränkung von Perfluorooctansäure (PFOA) zugestimmt. Der Verordnungsentwurf ist dem Rat und dem EU-Parlament zugegangen, die ihn nun bis zum 10.04.2017 überprüfen können. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn die Kommission ihre Regelungskompetenzen überschritten hätte. Danach kann die Kommission ih-

**Newsletter 01/17**

re Verordnung annehmen und im Amtsblatt der EU veröffentlichen. Sie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Zum Verordnungsentwurf geht es [hier](#).

**Entscheidung des REACH-Regelungsausschusses zu Anhang XIV**

Der REACH-Regelungsausschuss hat am 08.12.2016 der Aufnahme der folgenden 12 Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung (Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe) zugestimmt, nachdem der Verordnungsentwurf von der Europäischen Kommission nochmals angepasst wurde.

Eintrag Nr.	Stoff	EG Nr.	CAS Nr.
32.	1-Brompropan (n-Propylbromid)	203-445-0	106-94-5
33.	Diisopentylphthalat	210-088-4	605-50-5
34.	1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich	276-158-1	71888-89-6
35.	1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylester	271-084-6	68515-42-4
36.	1,2-Benzoldicarbonsäure, Dipentylester, verzweigt und linear	284-032-2	84777-06-0
37.	Bis(2-methoxyethyl)phthalat	204-212-6	117-82-8
38.	Dipentylphthalat	205-017-9	131-18-0
39.	N-Pentyl-isopentylphthalat		776297-69-9
40.	Anthracenöl	292-602-7	90640-80-5
41.	Pech, Kohlenteer, hohe Temp.	266-028-2	65996-93-2
42.	4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert [umfasst eindeutig definierte Stoffe sowie UVCB-Stoffe, Polymere und homologe Stoffe]		
43.	4-Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxyliert [Stoffe mit einer linearen und/oder verzweigten Alkylkette mit einer Kohlenstoffzahl von 9, in der Position 4 kovalent an Phenol gebunden, ethoxyliert, darunter UVCB-Stoffe und eindeutig definierte Stoffe, Polymere und homologe Stoffe, die die einzelnen Isomere und/oder Kombinationen davon umfassen]		

Die folgenden Stoffe aus vorangegangenen ECHA-Empfehlungen an die Kommission zur Erweiterung von Anhang XIV sollen vorläufig nicht in den Anhang XIV aufgenommen werden:

- N,N-Dimethylformamid (DMF) (Erwägungsgrund 21)
- Diazen-1,2-dicarboxamid (C,C'-Azodi(formamid) (ADCA) (Erwägungsgrund 22)
- Feuerfeste Aluminosilikat-Keramikfasern (Al-RCF) und feuerfeste Zirkoniumaluminosilikat-Keramikfasern (Zr-RCF) (Erwägungsgrund 23)
- Borsäure, Dinatriumtetraborat (wasserfrei), Dibortrioxid und Tetraboratnatriumheptaoxid (Hydrat) (Erwägungsgrund 24)

**Deutschland****Chemikalien-Verbotsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 4 vom 26.01.2017 S. 94 wurde die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV - Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über

## Newsletter 01/17

das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien) veröffentlicht. Zur Neufassung geht es [hier](#).

Die Verordnung dient in erster Linie der Anpassung an die CLP-Verordnung und wurde grundlegend neu strukturiert sowie hinsichtlich der Abgabevorschriften neu gestaltet. Die Verordnung ist bereits in Kraft.

Wichtig sind die neuen Regelungen zur Auffrischung der Sachkunde. Der Verordnungsgeber fordert nun einen Nachweis der Teilnahme an einer nicht länger als 6 Jahre zurückliegenden eintägigen oder einer längstens drei Jahren zurückliegenden halbtägigen Fortbildungsveranstaltung an einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Schulungseinrichtung.

Spezielle Regelungen zur Abgabe (§§ 5 bis 11) gelten unter anderem für Stoffe und Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie folgt zu kennzeichnen sind:

- dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder
- dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort „Gefahr“ und einem der Gefahrenhinweise
  - H340,
  - H350, H350i,
  - H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df,
  - H370 oder H372

GBK wird diese Auffrischungsschulungen zeitnah anbieten! Die aktuellen Termine hierfür finden Sie spätestens in unserem nächsten Newsletter!

### 12. BImSchV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt BGBl I, Nr. 3 vom 13.01.17, S. 47 wurde die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen - Störfallverordnung (12. BImSchV) veröffentlicht. Die Verordnung ist bereits in Kraft.

Gleichzeitig wird mit Art.2 die 9. BImSchV in Bezug auf § 13 Einholung von Sachverständigen-Gutachten (zur Prüfung der Sicherheitsberichte und im Rahmen der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung) geändert. Zum Wortlaut der Verordnungen geht es [hier](#).

### Artikelgesetz zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt BGBl I Nr. 57 vom 06.12.2016 wurde das Artikelgesetz zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie veröffentlicht. Zum Text geht es [hier](#). Das Gesetz ist bereits in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes finden sich in Artikel 1:

- neue Begriffsdefinitionen (§ 3) zu: Betriebsbereich, störfallrelevante Errichtung und Änderung einer Anlage, angemessener Sicherheitsabstand, benachbarte Schutzobjekte
- Ergänzung des § 15: Prüfung, ob die störfallrelevante Änderung einer Genehmigung bedarf; Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands ggf. über ein Gutachten
- § 16 a neu: Genehmigungserfordernis für störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen
- Änderung § 17 (4): Genehmigungserfordernis, wenn Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird
- Änderung § 19 (4): keine Zulassung des vereinfachten Verfahrens, wenn Voraussetzungen wie in § 16 a oder § 17 (4)
- Ergänzung § 20: Bei der Entscheidung über eine Untersagung des Betriebs berücksichtigt die Behörde auch „schwerwiegende Unterlassungen in Bezug auf Folgemaßnahmen, die im Überwachungsbericht nach der Störfallverordnung festgelegt worden sind“.
- §§ 23 a – c neu: Anzeige- und Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind

## Newsletter 01/17

- § 25a: Stilllegung und Beseitigung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind
- § 31: Übermittlung von Daten zur Erfüllung von Pflichten nach der Seveso-III-Richtlinie
- § 48 (1) S. 1 Nr. 6: Ermächtigungsgrundlage für die Erarbeitung einer TA Abstand
- § 48 (1a): unverzügliche Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in den Anlagen; Anpassung der deutschen Verwaltungsvorschriften innerhalb eines Jahres

Daneben wurden auch das UVP-Gesetz (§ 3d UVP-Pflicht bei Störfallrisiko für Vorhaben, die zugleich benachbarte Schutzobjekte sind; und Anlage 2 Nr. 1.5), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Erweiterung des Anwendungsbereichs (Klagerechte)) und das Bundes-Berggesetz angepasst.

### **Konsolidierte Fassung der Arbeitsstättenverordnung verfügbar**

Auf der Webseite des BMAS ist eine konsolidierte Fassung der neuen Arbeitsstättenverordnung hinterlegt. Die Änderung der Arbeitsstättenverordnung ist am 02.12.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Zur konsolidierten Fassung geht es [hier](#).

### **Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung geändert**

Im Bundesgesetzblatt Nr. 64 vom 27.12.2016 findet sich die Änderung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung-Änderungsverordnung – UVAV-ÄndV). Den Download finden Sie [hier](#). Die Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

### **TRGS 201, 220, 555 im AGS beschlossen**

Auf seiner 59. Sitzung vom 14. - 15.11.2016 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe die Neufassung bzw. Anpassungen der TRGS 201, 220 und 555 beschlossen. Mit der Veröffentlichung im GMBL ist im Februar/März 2017 zu rechnen. Ende Januar könnten die Vorabveröffentlichungen im Internet verfügbar sein. Wir werden weiter berichten.

## **Gefahrgutrecht**

### **6. ADN-Änderungsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**

Im Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33, ausgegeben zu Bonn am 5. Dezember 2016 wurde die Sechste Verordnung zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen (6. ADN-Änderungsverordnung – 6. ADNÄndV) vom 25. November 2016 veröffentlicht. Das ADN ist in einem 112 Seiten starken Anlageband beigefügt. Zum ADN geht's [hier](#).

### **IATA DGR 58. Auflage – und 1. Korrekturen verabschiedet**

Seit 01.01.2017 ist die 58. Auflage der IATA DGR in Kraft. Am 26.12.2016 ist zudem die geänderte [Operator Variations](#) veröffentlicht worden. Die Korrektur zur Änderung der Abweichungen der Luftfahrtunternehmen wurde von der IATA versandt. Darin waren auch drei weitere Abweichungen enthalten.

Eine neue Abweichung von Air China (CA-15), die die Mitnahme von Hoverboards etc. im Passagiergepäck verbietet. Weiterhin identische Abweichungen der Sun Express Deutschland GmbH (XG-09) und Sun Express (XQ-09), dass UN3171 mit Lithium-Batterien betriebene Fahrzeuge nicht als Fracht angenommen werden. Zur Veröffentlichung der IATA geht es [hier](#).

## **Arbeitsschutz**

### **Sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle**

In der Bundesrat-Drucksache 7/17 findet sich die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu „sicheren und gesünderen Arbeitsbedingungen für alle – Modernisie-



## Newsletter 01/17

zung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz". Dabei geht es um die Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### Neues vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

Der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat auf seiner 41. Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

- Neufassung der TRBA 400 "Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen".
- Die TRBA 120 "Versuchstierhaltung" wurde an den aktuellen Stand der Biostoffverordnung (2013) redaktionell angepasst.
- Vom Expertenkreis "Wissenschaftliche Bewertung und Einstufung von Biostoffen" begründete Einstufungen: *Macroccuscaseolyticus* von Risikogruppe 2 in Risikogruppe 1 mit der Kennzeichnung "t+"; Höherstufung des Kunjin-Virus von Risikogruppe 2 in Risikogruppe 3; Wildtyp von *Bacillus cereus* biovar *anthracis* in Risikogruppe 3 und des plasmidfreien Stammes (CAR-R) in Risikogruppe 2.

### Neues von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Übersicht über aktuelle Informationen und neue und aktualisierte Publikationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

- **Ringversuche 2017 im IFA**

Auch 2017 bietet das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) wieder Ringversuche für Gefahrstoffmessstellen an. Eine Übersicht mit den Terminen und Bestellformularen sowie Informationen über die Teilnahmegebühren stehen im Internet zur Verfügung.

[Zu den Ringversuchen 2017](#)

- **GHS-Spaltenmodell 2017 aktualisiert**

Nach Gefahrstoffverordnung sollen Betriebe Gefahrstoffe möglichst durch Stoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko ersetzen. Das Spaltenmodell des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) hilft zu beurteilen, welcher Ersatzstoff infrage kommt.

[Zum Download und zur Bestellung der Broschüre](#)

- **Broschüre "Arbeitsunfallgeschehen 2015"**

Die Broschüre "Arbeitsunfallgeschehen 2015" enthält statistische Daten über das Arbeitsunfallgeschehen in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. Untersuchte und dargestellte Schwerpunkte sind: Bauliche Einrichtungen, Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle, Werkzeuge und Maschinen. Die Broschüre ist ein Nachschlagewerk für den Arbeitsschutz.

[Zum Download der Broschüre](#)

- **IFA-Handbuch: neue Ergänzungslieferung**

Die Vibrationseinwirkung an Arbeitsplätzen auf Nutzfahrzeugen ist ein Thema der neuen Ergänzungslieferung zum IFA-Handbuch "Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz". Daneben finden sich mehrere Beiträge zu bewährten Produkten, zum Beispiel geräuschgeminderte Druckluftdüsen, Industrieschutzhelme, Filtermaterialien und Malerabdeckvlies.

[Zum IFA-Handbuch](#)

- **Psyche und Gesundheit im Erwerbsleben**

Stress, psychische Belastung, psychisch krank: Wenn es um die Themen Psyche und Gesundheit geht, herrscht oft Verwirrung. Die iga. Fakten 10 helfen bei der Orientierung. Sie beleuchten psychische Anforderungen bei der Arbeit, gesundheitliche Folgen für Beschäftigte und Präventionsmöglichkeiten im Betrieb.

[Zum Download](#)

- **Richtige Nutzung von Mobilgeräten**

Tipps zum Umgang mit Mobilgeräten gibt die BG Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) in der Publikation "Sichere Nutzung von Handy & Co." Mit pointierten Zeichnungen werden Themen wie zum Beispiel "Ablenkung im Straßen- und innerbetrieblichen Verkehr", "Störung der Arbeit durch Mobilgeräte" und "Ergonomie" behandelt.

[Weitere Informationen der BG RCI](#)

## **Newsletter 01/17**

- **Präventionsleistungen der Unfallversicherungsträger der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung**  
[Zum Download](#)
- **Vorschläge für Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts**  
Das Recht der Berufskrankheiten soll weiterentwickelt werden. Das hat die Mitgliederversammlung des Verbandes der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, der DGUV vor kurzem in Berlin beschlossen. In einem Weißbuch fassen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten ihre Änderungsvorschläge zu fünf Themengebieten zusammen.  
[Zur Pressemitteilung der DGUV](#)
- **Deutscher Arbeitsschutzpreis 2017: Jetzt bewerben**  
Noch bis 31. Januar 2017 können sich Betriebe, Institutionen und Einzelpersonen für den Deutschen Arbeitsschutzpreis bewerben. Gefragt sind Maßnahmen, die den Arbeitsschutz in deutschen Betrieben wirksam verbessern und zum Nachmachen anregen.  
[Weitere Informationen zum Wettbewerb](#)
- **"DGUV Kompakt": Arbeitsschutz der Zukunft**  
Um Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit präventiv begegnen zu können, hat die DGUV in ihrem Institut für Arbeitsschutz (IFA) ein Risikoobservatorium eingerichtet. In einer Broschüre präsentiert das IFA die zehn Top-Präventionsthemen für die Arbeitswelt der Zukunft.  
[Zur November-Ausgabe von DGUV Kompakt](#)
- **Expositionsdatenbank MEGA**  
Die Expositionsdatenbank "Messdaten zur Exposition gegenüber Gefahrstoffen am Arbeitsplatz" (MEGA) des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) enthält Daten zu Messungen von Gefahrstoffen und Biostoffen in der Luft am Arbeitsplatz. Wie diese Daten erhoben, ausgewertet und genutzt werden, beschreibt ein Artikel der Zeitschrift "Gefahrstoffe Reinhaltung der Luft", der über [ifa-info@dguv.de](mailto:ifa-info@dguv.de) kostenlos bestellt werden kann.  
[Zum Download \(PDF, 4,0 MB\)](#)
- **IFA-Gefahrstoffliste**  
Eine aktualisierte Fassung der IFA-Gefahrstoffliste hat das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) jetzt veröffentlicht. Das kostenlose Nachschlagewerk enthält alle wichtigen Informationen, um Gesundheitsgefährdungen durch Gefahrstoffe zu beurteilen.  
[Zum Download und zur Bestellung](#)
- **Neue und aktualisierte Medien**
  1. DGUV Information 206-021 "Empfehlung für die Qualifizierung zum/zur Betrieblichen Gesundheitsmanager/in" (neu)[Zum Download](#)
  2. DGUV Information 215-444 "Sonnenschutz im Büro"[Zum Download](#)
  3. DGUV Information 214-023 "Nur (nicht um-)kippen - Leitfaden für Fahrer, damit der Kippsattel beim Kippen nicht umkippt"[Zum Download](#)
  4. DGUV Information 206-020 "Prävention kennt keine Altersgrenzen" [Zum Download](#)
  5. DGUV Information 204-007 "Handbuch zur Ersten Hilfe"[Zum Download](#)
  6. DGUV Information 205-008 "Sicherheit im Feuerwehrhaus"[Zum Download](#)
  7. DGUV Information 213-718 "Verpackungstief- und Flexodruck mit Lösemittelfarben"[Zum Download](#)

### **Neue Seminartermine für 2017**

**Aktuell! Neu eingeführt wird die Regelung zur Auffrischung der Sachkunde bei Seminaren zur Chemikalien-Verbotsverordnung.** Es wird der Nachweis der Teilnahme an einer nicht länger als 6 Jahre zurückliegenden eintägigen oder einer längstens drei Jahren zurückliegenden halbtägigen Fortbildungsveranstaltung gefordert, die an einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung absolviert wurde. Wir bieten die entsprechenden **Auffrischkurse** an, aktuelle Termine hierfür können Sie bereits in unserem nächsten Newsletter ersehen oder auf Anfrage bei uns direkt erfahren.

## Newsletter 01/17

30.3.2017 und 7.9.2017	Umsetzung des GHS in USA und Kanada	Dr. Markus Dede	Ingelheim	550 €
16.5.-18.5.2017 und 19.- 21.9.2017	Fachkunde zur Erstellung von SDB nach § 5 der Gefahrstoffverordnung (Grundseminar)	Dr. Achim Schnei- der, Prof. Dr. Her- bert Bender, Dr. Joachim Brand	Ingelheim	1.550 €
26.4.2017 und 15.11.2017	Produktmeldungen in der EU/Art. 45 CLP	Thomas Jost	Ingelheim	550 €
25.10.2017	Praxisworkshop Expositionsszenarien	Prof. Dr. Herbert Bender	Ingelheim	490 €
2.3.2017	Neuerungen Gefahrstoff/Gefahrgut Update 2017	Prof. Dr. Herbert Bender	Ingelheim	550 €
8.3.2017 und 10.10.2017	Gefahrgutvorschriften USA und Kanada	Roland Neureiter	Ingelheim	680 €
4.5.2017 und 16.10.2017	GHS Australien	Dr. Markus Dede, RA Ulrich Mann	Ingelheim	750 €
25.4.2017 und 24.10.2017	Ermittlung und Bewertung toxikologischer u. öko- logischer Daten für das SDB und den Stoffsicher- heitsbericht	Dr. Joachim Hasel- bach	Ingelheim	550 €
15.09.2017	TRGS 509/510	Prof. Dr. Herbert Bender	Ingelheim	450 €
18.4.2017 und 19.9.2017	Overview of t he requirement for exporting chemi- cal products to China (Das Seminar wird in englischer Sprache durchgeführt!)	Chenfeng Shen	Ingelheim	680 €

**Wir möchten darauf hinweisen, dass ab sofort jeder Teilnehmer die Möglichkeit hat, am Ende eines Seminars an einem Kurztest (Multiple Choice) teilzunehmen und anstelle der Teilnahmebescheinigung ein Prüfungs-Zertifikat zu erhalten (Optional bei der Anmeldung).**

**Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen Seminarkatalog:**

<http://www.gbk-ingelheim.de/flip/seminar/index.html>

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

### Das machen wir mit Links

#### Zusammenfassungen

Europäischer Gesetze/Verordnungen, hier zum Beispiel REACH: der [http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/chemicals\\_regulatory\\_framework.html](http://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/chemicals_regulatory_framework.html)

## **Newsletter 01/17**

### **Das Letzte**

#### **TRUMP: „Wir werden die Vorschriften um 75 % reduzieren“**

Präsident Donald Trump sagte bei einem Treffen mit CEOs am Montag, dass seine Regierung abnehmende Verordnungen in den ersten Tagen priorisieren wird.

Trump sprach mit CEOs, u.a. Kevin Plank von Under Armour, Elon Musk von Telsa und Mark Fields von Ford und versprach die Verordnungen um 75% oder sogar mehr zu reduzieren. Trump sagte Verordnungen der Arbeitssicherheit würden „genauso stark“ und „genauso schützend für die Arbeiter sein“. Aber mit den geltenden Verordnungen wäre es „unmöglich irgendetwas zu bauen“.



---

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



**Impressum:**

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll  
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:gbk@gbk-ingelheim.de)  
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.